



Abwasserreglement

vom 12. Juni 2013

(in Kraft seit 01. April 2014)

I. Generelle Bestimmungen	3
Art. 1 Grundlagen	3
Art. 2 Abwasserverbände	3
Art. 3 Zeitpunkt und Anspruch auf Erschliessung mit öffentlicher Kanalisation	3
Art. 4 Anschluss- und Abnahmepflicht	4
II. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Kanalisation	4
Art. 5 Aufgaben der Gemeinde	4
Art. 6 Projektierungsgrundlage	4
Art. 7 Lage der öffentlichen Kanalisation	4
Art. 8 Kanalisationskataster	4
III. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung privater Abwasseranlagen	5
Art. 9 Einzuhaltendes Entwässerungssystem	5
Art. 10 Erstellung / Unterhalt / Erneuerung	5
Art. 11 Materialien	5
Art. 12 Bewilligung und Kontrolle	5
Art. 13 Einzelanschlüsse	6
Art. 14 Gemeinsame Anschlüsse	6
Art. 15 Anschluss weiterer Leitungen	6
Art. 16 Entwässerung tiefliegender Räume / Pumpenanlagen	7
Art. 17 Haftung der Eigentümer / Behebung von Mängeln	7
IV. Art der Abwässer, Entwässerungssysteme	7
Art. 18 Begriff des Abwassers	7
Art. 19 Entwässerungssysteme	7
Art. 20 Retention	7
Art. 21 Andere Ableitungsbeschränkungen	8
Art. 22 Industrielles und Gewerbliches Abwasser	8
V. Finanzierung	8
Art. 23 Finanzierung der öffentlichen Kanalisation	8
Art. 24 Finanzierung der privaten Abwasseranlagen	8
VI. Schlussbestimmungen	8
Art. 25 Bestehende private Abwasseranlagen	8
Art. 26 Verfahren und Rechtsschutz	8
Art. 27 Inkraftsetzung	9

Abwasserreglement

vom 12. Juni 2013

Gesetzliche und Technische Grundlagen

Gestützt auf die bundes- und die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie der weiteren übergeordneten Verordnungen, Reglemente und Vorschriften, erlässt die Gemeinde Wilchingen das nachstehende Abwasserreglement.

I. Generelle Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen

- 1 Dieses Reglement findet auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Wilchingen (nachfolgend Gemeinde genannt) Anwendung.
- 2 Soweit dieses Reglement nichts anderes festlegt, sind folgende Grundlagen zu berücksichtigen:
 - Genereller Entwässerungsplan (GEP) (verbindlich)
 - Normenwerk und Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA)
 - Normenwerk des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) in Bezug auf die Kanalisation

Art. 2 Abwasserverbände

Die Gemeinde ist Mitglied des Abwasserverbandes Klettgau. Dieser erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die zentrale Abwasserreinigungsanlage ARA Hallau sowie die zugehörigen Verbandskanäle und Spezialbauwerke. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten sind in der Verbandsordnung, genehmigt durch den Regierungsrat am 22.06.2010, mit allen seinen seitherigen Änderungen festgehalten.

Art. 3 Zeitpunkt und Anspruch auf Erschliessung mit öffentlicher Kanalisation

- 1 Die Gemeinde erschliesst das Baugebiet nach Massgabe ihres Erschliessungsprogramms mit öffentlicher Kanalisation (Kanäle, Spezialbauwerke).
- 2 Für Liegenschaften ausserhalb des Baugebiets besteht kein Anspruch auf Erschliessung durch die Gemeinde. Anschlusspflicht resp. die zu wählende Behandlungsart von Abwasser wird durch die kantonalen Behörden nach Rücksprache mit der Gemeinde festgelegt.
- 3 Für Anschlüsse ausserhalb der Bauzone ist die Bewilligung des Bau- und Betriebsausschusses des Abwasserverbandes einzuholen.
- 4 Für die Einleitung von nicht häuslichen Abwasser, welche die vom Bau- und Betriebsausschusses des Abwasserverbandes festgelegte Fracht übersteigen (vgl. auch § 18 Gewässerschutzverordnung Kanton Schaffhausen), ist die Bewilligung beim Verband einzuholen.

**Art. 4
Anschluss- und
Abnahmepflicht**

- 1 Im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser in diese eingeleitet und von dieser übernommen werden.
- 2 In Sonderfällen finden Art. 12 f. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 Anwendung.

II. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Kanalisation

**Art. 5
Aufgaben der Gemeinde**

- 1 Die Gemeinde baut, betreibt, unterhält und erneuert die zur Ableitung und Reinigung von Abwässern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendige öffentliche Kanalisation nach Massgabe dieses Reglements.
- 2 Als private Abwasseranlagen gelten die Anlagen bis und mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation.

**Art. 6
Projektierungs-
grundlage**

Die Projektierung der öffentlichen Kanalisation hat auf der Grundlage des gültigen GEP zu erfolgen.

**Art. 7
Lage der öffentlichen Kanalisation**

- 1 Die öffentliche Kanalisation wird nach Möglichkeit in öffentlichem Grund erstellt.
- 2 Wo die Erstellung in öffentlichem Grund mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann sie durch die Gemeinde in privatem Grund erstellt werden. Mit den betroffenen Grundeigentümern werden Durchleitungs- oder Baurechte vereinbart, welche als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen sind. Kann mit den Grundeigentümern keine Einigung erzielt werden, so richtet sich der Erwerb der Rechte nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Enteignung vom 21. Dezember 1964.

**Art. 8
Kanalisationskataster**

- 1 Die Gemeinde führt über die öffentliche Kanalisation, wie auch soweit möglich, über die privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster.
- 2 Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haben der Gemeinde alle für die Führung des Kanalisationskatasters erforderlichen Angaben, insbesondere die definitiven Ausführungspläne ihrer Anlagen umgehend und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Fehlen Unterlagen so haben die Grundeigentümer innert einer Frist von 30 Tagen Angaben in dafür geeigneter Form zu erbringen oder die der Gemeinde entstehenden Mehrkosten zu bezahlen.

III. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung privater Abwasseranlagen

Art. 9 Einzuhaltendes Entwässerungssys- tem

Bei der Entwässerung eines Grundstückes ist das im GEP angeordnete Entwässerungssystem (Art. 19) einzuhalten.

Art. 10 Erstellung / Unter- halt / Erneuerung

- 1 Private Abwasseranlagen (wie Kontrollschächte, Mineralölabscheider, Klärgruben, Leitungen, Sammler usw.) sind von deren Eigentümern fachgerecht erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen. Sie müssen stets in gutem, betriebssicherem Zustand gehalten werden.
- 2 Private Abwasseranlagen müssen so angelegt sein, dass sie jederzeit gut zugänglich und kontrollierbar sind.

Art. 11 Materialien

- 1 Private Abwasseranlagen müssen aus geeignetem und qualitativ einwandfreiem Material bestehen. Für sämtliche unterirdischen, schmutzwasserführenden Leitungen ist dichtes Rohrmaterial zu verwenden. Reine Regenwasser- oder Sickerleitungen können aus Zementrohr bestehen.
- 2 Der Gemeinderat kann technische Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 12 Bewilligung und Kontrolle

- 1 Für die Erstellung oder Abänderung einer privaten Abwasseranlage sowie für jede Änderung der Benützung oder der Betriebsweise ist vorgängig eine schriftliche Bewilligung der Gemeinde einzuholen. Werden dabei bestehende Anlagen weiter benutzt, so sind dafür Videoaufnahmen den Gesuchsunterlagen beizulegen. Über die Sanierung entscheidet der Gemeinderat. Bei Neubauten kann dies zusammen mit der Baueingabe erfolgen.
- 2 Dem Gesuchsformular sind neben Angaben über Art und Herkunft der anzuschliessenden Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne dreifach beizulegen und zwar:
 - a) Ein Situationsplan (nachgeführte Katasterkopie) der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplans mit Angaben der Strassen und Parzellennummer, der Lage des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitung, sowie vorhandener Werkleitungen.
 - b) Ein Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100. Dieser Plan muss enthalten:
Sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparatanzahl (wie Dachwasser, Bad-WC, Küchenabläufe, Waschküchen, Waschstellen, Gewerbe- und Industrieabwasser), ferner Lichtweite, Gefälle und Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen), Angaben über Revisionsschächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen sowie die Höhenkoten in Meter über Meer für Sohlen der Leitungen und Schachtdeckel.

- c) In besonderen Fällen ein Längenprofil (im gleichen Massstab) der Leitungen und übrigen Anlageteile vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal unter Angabe der Sohlen- und Deckelhöhen und der Sohlengefälle.
 - d) Pläne von allfälligen Abwasservorbehandlungsanlagen mit Beschreibung, Funktionsschema, Dimensionierungsberechnungen und allen erforderlichen Angaben.
 - e) Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden bevor das Projekt genehmigt ist. Projektänderungen gegenüber bewilligten Plänen bedürfen einer neuen Bewilligung. Die erteilte Bewilligung erlischt, wenn die Ausführung der Bauarbeiten nicht innerhalb von zwei Jahren vom Tag der rechtskräftigen Bewilligung an begonnen und ohne erhebliche Unterbrechung durchgeführt wird.
- 3 Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Art. 54 ff. des kantonalen Baugesetzes vom 1. Dezember 1997.
- 4 Erstellte private Abwasseranlagen sind vor dem Eindecken einzumessen und der Gemeinde zur Abnahme zu melden. Diese verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen. Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst nach behördlicher Kontrolle eingedeckt und in Betrieb genommen werden.
Der Gemeinde ist nach Abnahme und Vollendung umgehend der definitive Ausführungsplan der privaten Abwasseranlage einzureichen. Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen, kann die Gemeinde eine Frist ansetzen und, wenn notwendig, die Ersatzvornahme auf Kosten des Grundeigentümers einleiten.
- 5 Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, private Abwasseranlagen zu kontrollieren bzw. kontrollieren zu lassen und die Behebung von Missständen anzuordnen. Den beauftragten Organen oder Personen ist der Zutritt zum Zweck der Kontrolle uneingeschränkt zu gestatten.
- 6 Aus der behördlichen Mitwirkung kann jedoch keine Verantwortlichkeit der Gemeinde abgeleitet werden.

**Art. 13
Einzelanschlüsse**

Jedes an die öffentliche Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benutzung fremder Grundstücke zu entwässern.

**Art. 14
Gemeinsame Anschlüsse**

Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Anschlüsse beantragt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten spätestens vor Baubeginn die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitungsrecht, Erstellung, Unterhalt und Erneuerung) mit Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber gegenüber der Gemeinde auszuweisen.

**Art. 15
Anschluss weiterer Leitungen**

Die Gemeinde ist berechtigt, an genügend dimensionierte private Abwasseranlagen weitere öffentliche oder private Abwasseranlagen anschliessen zu lassen.
Sie entscheidet über die Entschädigung für die Mitbenutzung und über die Beteiligung an Unterhalt und Erneuerung.

**Art. 16
Entwässerung tief-
liegender Räume /
Pumpenanlagen**

Aus tieferliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser auf Kosten und Gefahr des Eigentümers durch Pumpen der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

**Art. 17
Haftung der Eigen-
tümer / Behebung
von Mängeln**

- 1 Der Eigentümer der privaten Abwasseranlage haftet gegenüber der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlage verursacht wird.
- 2 Der Eigentümer ist verpflichtet, festgestellte Mängel an seiner privaten Abwasseranlage innert angemessener Frist auf seine Kosten fachgerecht zu beheben. Unterlässt er dies, so kann die Gemeinde die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben lassen. Um Schäden zu verhüten kann die Abnahme des Abwassers bis zur Behebung der Mängel verweigert werden.
- 3 Wer schädliche Stoffe im Sinne von Art. 21 zuleitet, kann zur Anzeige gebracht werden.

IV. Art der Abwässer, Entwässerungssysteme

**Art. 18
Begriff des Abwas-
sers**

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglementes wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten ober- und unterirdisch abfließende verschmutzte und unverschmutzte Wasser verstanden.

**Art. 19
Entwässerungssys-
teme**

- 1 Bei der Entwässerung wird unterschieden zwischen Misch- und Trennsystemen. Die Art der jeweiligen Entwässerung eines Grundstückes wird im GEP bestimmt. Ungeachtet des Vorhandenseins eines Trennsystems müssen alle Leitungen im privaten Grundstück im Trennsystem erstellt werden.
- 2 Nicht verunreinigtes Wasser ist nach Möglichkeit separat abzuleiten und von den Schmutzwasserkanälen fernzuhalten. Die Ableitung soll in offene Gewässer, Regenwasserkanäle oder durch Versickerung erfolgen.

**Art. 20
Retention**

- 1 Die im GEP festgelegten Regenabflusskoeffizienten (der Regenabflusskoeffizient stellt die Verhältniszahl zwischen dem abfließenden und dem niederfallenden Regenwasser, bezogen auf eine bestimmte Fläche, dar) dürfen nicht überschritten werden. Widrigenfalls kann eine Reduktion auf den festgelegten Wert verfügt werden.
- 2 Fallen auf einem Grundstück aus anderen Gründen grössere Abwassermengen stossweise an, so können ebenfalls Massnahmen verfügt werden.

**Art. 21
Andere Ableitungs-
beschränkungen**

- 1 Das in die öffentliche Kanalisation abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es diese sowie insbesondere auch die Abwasserreinigungsanlagen weder schädigt noch deren Betrieb und Unterhalt beeinträchtigt.
- 2 Für die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer sind die entsprechenden Vorschriften von Bund und Kanton verbindlich.

**Art. 22
Industrielles und
Gewerbliches Ab-
wasser**

- 1 Für die Ableitung von Abwasser aus industriellen und gewerblichen Betrieben sind die entsprechenden Vorschriften von Bund und Kanton verbindlich.
- 2 Die Aufsicht über Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung von industriellen und gewerblichen, privaten Abwasseranlagen obliegt der kantonalen Fachstelle.

V. Finanzierung

**Art. 23
Finanzierung der
öffentlichen Kanali-
sation**

Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Kanalisation sowie der zentralen Abwasserreinigungsanlagen werden nach den Bestimmungen der Beitrags-, Gebühren- und Bussenordnung finanziert.

**Art. 24
Finanzierung der
privaten Abwasser-
anlagen**

Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen gehen vollumfänglich zu Lasten der Eigentümer.

VI. Schlussbestimmungen

**Art. 25
Bestehende private
Abwasseranlagen**

Bestehende private Abwasseranlagen die den Vorschriften dieses Reglements nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung der Gemeinde auf Zusehen hin belassen werden, sofern diese in gutem Zustand sind und keine Gefährdung darstellen. Die Gemeinde kann die Zustandserfassung durch Videoaufnahmen verlangen. Bei Umbau oder Erweiterung von Bauten und Anlagen sind die bestehenden privaten Abwasseranlagen jedoch auf Kosten der Eigentümer den neuen Vorschriften anzupassen.

**Art. 26
Verfahren und
Rechtsschutz**

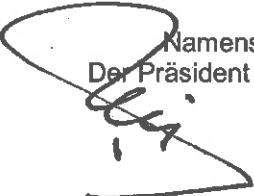
Für das Verfahren sowie den Rechtsschutz gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971.

**Art. 27
Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung des Abwasserverbands Klettgau und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen in Kraft.

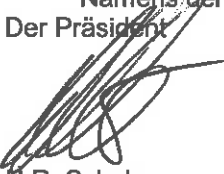
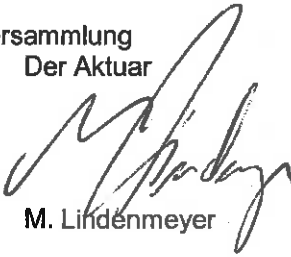
Es ersetzt dasjenige vom 17. Dezember 1974.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 12.6.2013

Namens der Gemeinde Wilchingen	
Der Präsident	Der Schreiber
	
H.R. Meier	L. Schelker



Genehmigt durch den Abwasserverband Klettgau am 03. JULI 2013

Namens der Delegiertenversammlung	
Der Präsident	Der Aktuar
	
H.R. Schuler	M. Lindenmeyer

Vom zuständigen kantonalen Departement gemäss Beschluss vom 1. April 2014 genehmigt.

Der Staatsschreiber:


Dr. Stefan Bilger